



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5121

Soest, 12. November 2015

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel
Az.: 6 14 11

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 19. Dezember 2014 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird nach § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Breckerfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe lt. Grundbuch
Breckerfeld (1307)	18	558	630 m ²
Breckerfeld (1307)	18	559	483 m ²
Breckerfeld (1307)	18	560	502 m ²
Breckerfeld (1307)	18	501/14	608 m ²

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 252,05 ha.
4. Die Teilnehmer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 (1) Nrn. 1 und 4 i. V. m. § 1 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, agrarstrukturelle Mängel zu beheben und die forstwirtschaftlichen Verhältnisse durch Erschließung und Zusammenlegung zu verbessern und eine einfachere Bewirtschaftung zu erreichen. Die o. g. Flurstücke erfahren keine Vorteile bezüglich Arrondierung des Grundbesitzes, Wegebau oder Neuvermessung. Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die von dem Ausschluss betroffenen Bereiche sind somit vom Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Dezernat 33 Stiftstraße 53, 59494 Soest) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Im Auftrag

D. Becker

